

**Absender
Fraktionen
Bündnis90/DIE
GRÜNEN und SPD**

Drucksachen-Nr.

0254/2023

öffentlich

Antrag

**der Fraktionen
Bündnis90/DIE GRÜNEN und SPD**

**zur Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung
am 23.05.2023**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD vom
20.02.2023 zur Erstellung eines Bußgeldkataloges auf Grundlage
der Baumschutzsatzung und Etablierung eines Prozesses zur
Ahndung von Vergehen gegen diese Satzung**

Inhalt:

Der Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD ist dieser Vorlage beigelegt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Mit der Schaffung einer Stelle zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das klare Ziel verbunden die Stadtgesellschaft für die Relevanz der Grünen Infrastruktur sowie ihrer Ökosystemleistungen und damit auch für die Gesunderhaltung der Bevölkerung zu sensibilisieren. Ebenso ist es ein Ziel der Ahndung die Anzahl der Verstöße ergänzend zur allgemein geleisteten Aufklärung zu senken. Gleichzeitig ist es wünschenswert die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten möglichst kostendeckend durchführen zu können.

Risikobewertung:

Ein Risiko würde insbesondere dann entstehen, wenn die notwendige Stelle nicht eingerichtet werden würde.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	s. Stellungnahme	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:			60.000,- €		113.000,- €
außerplanmäßig:		20.000,- €		37.700,- €	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Für das laufende Jahr 2023 wird mit 33% (4 / 12 Monate) der geschätzten Personalkosten sowie Einnahmen kalkuliert, sofern die Stelle geschaffen und besetzt werden kann. Pro Jahr werden zwischen 35.000,- und 85.000,- € (im Mittel 60.000,- €) Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und Bußgeldern erwartet.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			1 Verwaltungsstelle ab 2024
außerplanmäßig:			1 Verwaltungsstelle befristet bis Freigabe Stellenplan 2024
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Stellungnahme der Verwaltung:

Das gemeinsame Handeln von Stadtgesellschaft und Stadtverwaltung für einen gesunden und gesundheitsfördernden Baumbestand betrifft alle Aspekte des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung und hat somit eine besondere Bedeutung:

Infrastruktur: Bäume als wesentlicher Teil der sogenannten Grünen Infrastruktur sind eine langlebige und ortsgebundene Infrastruktur. Sie sind als Element der Daseinsvorsorge zu betrachten, da sie durch zahlreiche Ökosystemleistungen unser Wohnumfeld und als ‚natürliche Klimaanlage‘ das Stadtklima positiv beeinflussen.

Umwelt: Bäume tragen zur Klimaregulierung und Biodiversität bei und sind wegen ihrer vielfältigen Bedeutung für die Umwelt im Landes- und Bundesnaturschutzgesetz als zu schützende Baumbestände enthalten.

Sicherheit: Bäume müssen nicht nur sicher sein; sie bieten auch Sicherheit. Durch Ihre klimaregulierende Wirkung kühlen sie Wohn-, Arbeits-, Lern- und sonstige Aufenthaltsräume. Als ‚Klimaanlage für die ganze Stadt‘ reduzieren sie negative Auswirkungen auf den menschlichen Organismus, die Gesellschaft, die Wirtschaft und andere Infrastrukturen. Dies ist eine unmittelbare Vermeidung von Unsicherheiten.

Ordnung: Die Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ist als Ortsrecht verankert. Sie gibt nicht nur vor was geschützt ist, sondern schildert auch wie Bäume gepflegt und erhalten werden müssen. Neben berechtigten Ausnahmen von der Satzung werden auch verbotene Handlungen und die Auswirkungen bei begangenen Ordnungswidrigkeiten dargestellt. Zur Umsetzung der Baumschutzsatzung gehört neben der Vermittlung von Informationen und Wissen im direkten Bürgerkontakt und online auch die Nachverfolgung und Ahndung von Verstößen durch die zuständige Behörde, um die zuvor beschriebenen Wohlfahrtswirkungen zu wahren.

Dies vorangestellt möchte die Verwaltung die Relevanz der bestehenden Baumschutzsatzung unterstreichen und daran arbeiten, bestehende Defizite zu reduzieren und weitere Potenziale auszuschöpfen.

Einer der zentralen Punkte ist die bisher unzureichende Ahndung von begangenen Ordnungswidrigkeiten. Seit der Einführung wurde ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, die Baumschutzsatzung bürgernah und mit einem ausdrücklich beratendem Ansatz einzuführen und zu ‚leben‘, was durchaus geglückt ist. Mit nur einer Sachbearbeitungsstelle für das gesamte Stadtgebiet können die Anträge mit dendrologischem Fachverstand gewissenhaft und individuell bearbeitet werden. Durch entwickelte Routinen und diverse Ablaufoptimierungen konnten in der Vergangenheit auch notwendige Begleitarbeiten geleistet werden. So konnte beispielsweise der Bußgeldkatalog bereits erstellt und rechtlich abgestimmt werden und das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten definiert werden. Optimierungen und Digitalisierungen konnten und werden allerdings nicht die notwendigen Stellenanteile frei werden lassen, als dass Ordnungswidrigkeitsverfahren mit unverändertem Personalbestand durchgeführt werden könnten. Ganz im Gegenteil wird auf die Sachbearbeitung der Baumschutzsatzung durch das aktuelle Erneuerbare-Energien-Gesetz ein zusätzlicher Aufwand in Sachen Güterabwägung ‚PV vs. Baumschutz‘ einwirken.

Mit konkretem Bezug zum vorliegenden Antrag kann die Verwaltung mitteilen, dass die aktuelle Baumschutzsatzung alle Voraussetzungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Auch der benötigte Bußgeldkatalog existiert. Ein solcher kann jedoch nicht Teil der Satzung oder anderweitig veröffentlicht werden, sondern stellt eine verwaltungsinterne Richtlinie für eine stets zu treffende Einzelfallentscheidung dar. Es fließen diverse Faktoren (Vorsatz, Schwere und Art der begangenen Ordnungswidrigkeit, Standort des Baumes, seine Vitalität o.a.) in die Ermittlung eines angemessenen Bußgeldes ein, weshalb nicht schlicht auf einen

festgelegten Tatbestand im Bußgeldkatalog verwiesen werden kann. Ein mehrseitiger Vermerk „Erstellung eines Bußgeldkatalogs“ der Abteilung für Rechtsangelegenheiten liegt der Abteilung StadtGrün vor. Dieser Vermerk kommt zudem zu dem Ergebnis, dass der Bußgeldkatalog „nicht durch den Rat beschlossen“ werden muss. Ferner darf der Bußgeldkatalog „eine Einzelfallentscheidung nicht entbehrlich machen“ und ist „nicht als striktes Reglement [...], sondern als eine Art Arbeitshilfe für die zuständige Sachbearbeitung zur Schaffung einer einheitlichen Praxis“ zu betrachten.

Die gemeldeten Ordnungswidrigkeiten konnten bisher lediglich zur späteren Ahndung gesammelt, jedoch noch nicht abgearbeitet werden. Um dies auch rückwirkend zu leisten ist für die notwendigen ordnungsbehördlichen Verfahren ergänzend eine Verwaltungsstelle möglichst zeitnah zu schaffen. Ein entsprechender Antrag zum Stellenplan 2024/25 wurde von der zuständigen Stelle verwaltungsintern bereits übermittelt. Eine belastbare Personalbedarfsberechnung kann nicht vorgelegt werden, kollegiale Beratungen mit den Fachbereichen 6-63 (Bauaufsicht) und 3 (Recht, Ordnung und Sicherheit) ergaben jedoch das Bild, dass eine Vollzeitstelle nötig sein wird. Für diese Aussage wurden die geschätzten Fallzahlen sowie der Aufwand für zu treffende Einzelfallentscheidungen herangezogen.

Mit der Schaffung einer Stelle zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das klare Ziel verbunden die Stadtgesellschaft für die Relevanz der Grünen Infrastruktur sowie ihrer Ökosystemleistungen und damit auch für die Gesunderhaltung der Bevölkerung zu sensibilisieren. Ebenso ist es ein Ziel der Ahndung die Anzahl der Verstöße ergänzend zur allgemein geleisteten Aufklärung zu senken. Gleichzeitig ist es wünschenswert die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten möglichst kostendeckend durchführen zu können. Begründet durch den Charakter der Stelle wird aktuell inkl. der jüngst verhandelten Tarifabschlüsse und auf Basis des aktuellsten KGST-Gutachtens von Kosten des Arbeitsplatzes in Höhe von ca. 113.000,- € p.a. ausgegangen. Darin enthalten sind die reinen Personalkosten, eine Sachkostenpauschale sowie Verwaltungsgemeinkosten (Daten der Abteilung FB1-13 Haushalt, Personalkosten, Controlling). Dem gegenüber stehen bei angenommenen 50 bis 70 jährlich zu bearbeitenden Verfahren Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und Bußgeldern in Höhe von ca. 35.000,- €, was einem Anteil von rund 30% entsprechen würde. Nicht zur Kostendeckung herangezogen werden können die Einnahmen der Ausgleichszahlungen, wenn die Ersatzverpflichtungen nicht in Form von Ersatzpflanzungen geleistet werden können. Ausgleichszahlungen werden von der Baumschutzsatzung eingenommen und sind gemäß Satzung zweckgebunden zu verwenden; sie fließen somit nicht in den städtischen Haushalt. Auch dies stellt die Relevanz der Ahndung von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung dar, da anderenfalls weder ein Bußgeld erhoben noch die (stadtklimatischen) Folgen beseitigt werden könnten. Zuvor geschätzte Kostendeckung von 30% kann jedoch auch stark nach oben abweichen, sollten schwerwiegende Verstöße erfolgreich geahndet werden müssen und können. Schließlich sind Bußgelder im Einzelfall bis zu 50.000,- € möglich, wodurch bei nur einem maximal schweren Verstoß pro Jahr die Kostendeckung bei rund 75 % liegen würde. Geht man im Mittel von 60.000,- € Einnahmen aus, so liegt die anzunehmende Kostendeckung bei ca. 53%.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Verwaltungsstelle zur Ahndung von Verstößen gegen die Baumschutzsatzung ab dem Stellenplan 2024/25 zu schaffen.

Die Verwaltung wird zudem damit beauftragt, eine entsprechende, befristete Stelle schnellstmöglich und im Vorgriff auf den Stellenplan 2024/25 zu schaffen, um nicht nur die zukünftigen, sondern auch die zurückliegenden Ordnungswidrigkeiten bearbeiten zu können.